



Gemeinde Höchst i. Odw.

- Der Gemeindevorstand -



Höchst i. Odw., den 06. März 2026

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Höchst i. Odw. (Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in ihrer Sitzung am 02. März 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder der Gemeinde Höchst i. Odw. aufgenommenen Kinder haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten; bei Getrenntleben der Sorgeberechtigten zunächst der/die Sorgeberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Sorgeberechtigte kostenpflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag / Verpflegungsentgelt / Getränke-, Bastel- und Sprachförderpauschale

- (1) Der Kostenbeitrag je Kalendermonat beträgt für Krippenkinder
 - Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

35,00 €/tägl.Std.

Vormittagsbetreuung bis zu 5 Std. täglich
7.30 Uhr – 12.30 Uhr

175,00 €

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Gemeinde Höchst i. Odw. nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite der Gemeinde Höchst i. Odw. (www.hoechst-i-odw.de). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Öffnungszeiten der Verwaltung

montags - freitags: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung. E-Mail: info@hoechst-i-odw.de

Bankverbindungen

Sparkasse Odenwaldkreis, BIC: HELADEF1ERB, IBAN: DE18 5085 1952 0090 0930 06 | Volksbank Odenwald, BIC: GENODE51MIC, IBAN: DE15 5086 3513 0003 0019 89
Gläubiger-ID: DE43FIN00000158760, Steuer-Nr. 007 226 00979 Finanzamt Darmstadt, USt-IdNr.: DE111609194

Erweiterte Vormittagsbetreuung bis zu 6,5 Std. täglich 7.00 Uhr – 13.30 Uhr	227,50 €
--	----------

Ganztagsbetreuung bis zu 8 Std. täglich 7.00 Uhr – 15.00 Uhr	280,00 €
---	----------

Ganztagsbetreuung bis zu 9 Std. täglich 7.00 Uhr – 16.00 Uhr	315,00 €
---	----------

(2) Der Kostenbeitrag je Kalendermonat beträgt für Kindergartenkinder

- Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
32,50 €/tägl.Std.

Vormittagsbetreuung bis zu 5 Std. täglich 7.30 Uhr – 12.30 Uhr	162,50 €
---	----------

Erweiterte Vormittagsbetreuung bis zu 6,5 Std. täglich 7.00 Uhr – 13.30 Uhr	211,25 €
--	----------

Ganztagsbetreuung bis zu 8 Std. täglich 7.00 Uhr – 15.00 Uhr	260,00 €
---	----------

Ganztagsbetreuung bis zu 9 Std. täglich 7.00 Uhr – 16.00 Uhr	292,50 €
---	----------

(3) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Sorgeberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Höchst i. Odw. betreut, werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Diese Kostenermäßigung für Geschwisterkinder gilt auch nach der Kostenfreistellung nach § 3 dieser Satzung für ein Kindergartenkind mit mehr als einem Geschwisterkind in der Krippengruppe. Die Kindergartenkinder mit einer Kostenbefreiung nach § 3 dieser Satzung werden bei dieser Ermäßigung aber nicht mitgezählt und nicht berücksichtigt.

(4) Das Verpflegungsentgelt für das in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagessen beträgt monatlich 90,00 €. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist das Verpflegungsentgelt für Mittagessen stets zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

(5) Die Getränke- und Bastelpauschale beträgt monatlich 9,00 €.

(6) Die Sprachförderpauschale wird für die Teilnahme des Kindes an der Sprachförderung im Kindergarten erhoben. Sie beträgt monatlich ab 16,00 €.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Höchst i. Odw. jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn), also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3a Zusatzbetrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich bis zur Beendigung der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Wenn ein Kind ausnahmsweise nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbetrag für jeweils weitere 5 Minuten in Höhe von 5,00 €.

§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Zahlungspflicht für Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Kostenbeitrag / Verpflegungsentgelt / Getränke-, Bastel- und Sprachförderpauschale sind am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.

Der Zusatzbetrag nach § 3a wird jeweils im Nachhinein gesondert festgesetzt und erhoben. Der Zusatzbetrag ist mit der Festsetzung fällig.

- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt durch die Sorgeberechtigten ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Sorgeberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Sorgeberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Zahlungspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Gemeinde Höchst i. Odw. nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite der Gemeinde Höchst i. Odw. (www.hoechst-i-odw.de). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Öffnungszeiten der Verwaltung

montags - freitags: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung. E-Mail: info@hoechst-i-odw.de

Bankverbindungen

Sparkasse Odenwaldkreis, BIC: HELADEF1ERB, IBAN: DE18 5085 1952 0090 0930 06 | Volksbank Odenwald, BIC: GENODE51MIC, IBAN: DE15 5086 3513 0003 0019 89
Gläubiger-ID: DE43FIN00000158760, Steuer-Nr. 007 226 00979 Finanzamt Darmstadt, USt-IdNr.: DE111609194

5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Höchst i. Odw., soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde zu finden. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 28. Mai 2002 in der Fassung der 15. Änderung vom 12. Juni 2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Höchst i. Odw., 06. März 2026
Jens Fröhlich, Bürgermeister